

Titel der Drucksache:

Reform der Erfurter Hundesteuersatzung

Drucksache

0859/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	31.03.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag


01

Der Erfurter Stadtrat beauftragt die Erfurter Stadtverwaltung zur Überarbeitung der Hundesteuersatzung (HStSErf) vom 21. Juni 2010. Die überarbeitete Satzung ist Ende des III. Quartals 2025 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Tierschutzbeirat ist zu beteiligen.

02

Die Überarbeitung erfolgt insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Regelungsbedarfe:

- Der § 4 Steuerbefreiungen wird dahingehend ergänzt, dass Assistenzhunde oder Therapiebegleithunde in geeigneter Weise, beispielsweise durch einen eigenen Ausnahmetatbestand oder eine Regelung im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG, befreit werden.
- Die § 4 Steuerbefreiungen und § 5 Steuerermäßigungen werden angesichts rechtlicher Entwicklungen und tierschutzmäßiger Erwägungen bereinigt. Insbesondere sollen steuerliche Fehlanreize vermieden bzw. Befreiungen/Ermäßigungen ohne sachliche Rechtfertigung überprüft werden.
- In § 4 Steuerbefreiungen in geeigneter Weise klarzustellen, dass Hunde, die als Pflegehunde zeitweise von dem kommunalen Tierheim an Privatpersonen gegeben werden, keine Steuerpflicht auslösen,
- Angelehnt an § 5 Abs. 5 ThürTierGefG wird in § 4 Steuerbefreiungen, nach dem Vorbild der Stadt München, ein pauschaler Ermäßigungstatbestand für sie Vorlage eines geeigneten Nachweises geschaffen, um die Sachkunde bzw. theoretische und praktische Kenntnisse der Hundehalter in der Landeshauptstadt zu erhöhen.

19.03.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwands- und Verbrauchssteuer. Die Hundesteuer liegt im Satzungsrecht des Erfurter Stadtrates.

Zu 01:

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt ist aus dem Jahr 2010. Hinsichtlich der Regelungstatbestände, insbesondere der Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung, besteht nach 15 Jahren der Bedarf der Überprüfung und Weiterentwicklung angesichts der aktuellen rechtlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen entsprechender Akteure und Einrichtungen.

Die Überarbeitung der Hundesteuer soll zum Ende des III. Quartals erfolgen, dass eine Beschlussfassung im IV. Quartal und ein Inkrafttreten zum Anfang des Jahres 2026 erfolgen kann.

Die Überarbeitung muss auch angesichts tierschutz-(rechtlicher) Erwägungen erfolgen oder diesen zumindest fachlich nicht entgegenlaufen. Daher ist eine umfassende und frühzeitige Beteiligung sicherzustellen. Dabei können auch weitere Regelungsbedarfe ersichtlich werden.

Zu 02:

Der § 4 Steuerbefreiungen sieht zahlreiche Steuerbefreiungstatbestände vor, insbesondere in § 4 Nr. 2 zum Schutz, der Führung und Hilfe von Menschen mit Beeinträchtigungen entsprechend der

jeweiligen Anspruchsberechtigung. Nach Kenntnis der Fraktion sind davon jedoch Assistenzhunde nicht hinreichend u.a. nach § 12e Abs. 3 BGG und AHundV umfasst. Daher sollte die geänderte Gesetzeslage nachvollzogen werden.

Auch für zertifizierte Therapiebegleithunde scheint eine entsprechende Steuerbefreiung geboten. Die Haltung von Therapiebegleithunden bzw. damit verbundenen Angebote sind bestenfalls steuerlich absetzungsfähig, d.h. insbesondere mit einem Aufwand für die Halter verbunden. Für Therapiehunde sind ferner Nachweise nach § 11 Abs. 1 TierSchG zu erbringen. Die Hundesteuer sollte hier nicht zusätzlich negative Anreize setzen.

Entsprechend des (tierschutz-)rechtlichen Maßstabs müssen die bisherigen Steuerermäßigungen und -befreiungen auf ihre steuerlichen Wirkungen hin überprüft werden. Hier scheinen nicht mehr alle Tatbestände zeitgemäß, auch im Zusammenhang mit verschiedenen Stadtratsbeschlüssen. Daher gilt es diese Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände systematisch zu evaluieren.

Ferner wurde aus dem Umfeld des Tierheims angezeigt, dass Rechtsunsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Bewertung von Pflegehunden, die durch das Tierheim an Private zur ehrenamtlichen, zeitlich begrenzten, Übernahme gegeben werden. Hier droht, dass bei einer entstehenden Hundesteuerpflicht diese ehrenamtlichen Pfleger nicht weiter zur Verfügung stehen. Daher ist klarstellend zu regeln, dass die Befreiung für das Tierheim auch auf die Pflegehunde ausgeweitet wird oder dieser Umstand klarstellend geregelt wird.

Nach § 5 Abs. 5 ThürTierGefG ist eine steuerliche Berücksichtigung für freiwillig erworbene Sachkunde zulässig. Das wird, u.a. durch die Landeshauptstadt München, bereits erfolgreich praktiziert. Hier wurde eine pauschale Befreiung gewählt, um nicht eine individuelle Verrechnung mit entsprechenden Verwaltungsaufwand auszulösen. Eine Erhöhung der Sachkunde unter den Haltern in der Landeshauptstadt ist notwendig. Damit verbunden sind (gesamt-)gesellschaftliche Kosten, u.a. die Einziehung und Unterbringung von Hunden, die Rettungsdienstkosten, Rechtsstreitigkeiten, Abfallbeseitigung und Weitere. Bei einer anzunehmenden Inanspruchnahme unter 1/3 der neu angemeldeten Hunde fallen jährliche Kosten unter 30T Euro an. Daher sind durch die Kämmerei und das Veterinäramt geeignete Befreiungstatbestände zu regeln, wie bspw. Sachkundenachweise, „Hundeführerschein“, Welpenschule oder Nachweise einer bestimmten Anzahl an Hundetrainings nach entsprechenden Kriterien in Hundesportvereinen. Die Maßnahme ist durch Informationsmaterialien, u.a. zu den lokalen Anbietern, an die Halter neu angemeldeter oder aller Hunde zu ergänzen.